

An die
Zollämter, Apothekerkammer,
Wirtschaftskammer Österreich und
Landwirtschaftskammer Österreich

Elektronisch zugestellt

Klaus Schacherl

klaus.schacherl@bmf.gv.at
+43 1 51433 506 221
Fax +43 1 51433 590 71 96
Mobil +43 664 962 95 92
Himmelfortgasse 8b, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-5@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.211.394

Änderungen und Ergänzungen zum Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Desinfektionsmittel auf Basis von Alkohol

Wien, 1. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat bereits im Jahr 2009 eine Guideline zur Händehygiene im Gesundheitswesen veröffentlicht. Darin spricht sie sich für den vermehrten Einsatz von alkoholischen Hände-Desinfektionsmitteln zur Prävention von Infektionskrankheiten aus, da dies die einzigen Präparate sind, die schnell und effektiv das große Spektrum potenziell pathogener Mikroorganismen auf den Händen inaktivieren. Bei Problemen mit der Verfügbarkeit von industriell hergestellten Hände-Desinfektionsmitteln empfiehlt die WHO weiters die lokale Herstellung (zB. in Apotheken bzw. Alkoholherstellern) von alkoholbasierten Handrubs (ABHs). Diese bieten lt. WHO ein breites antimikrobielles Spektrum, eine schnelle antimikrobielle Wirkung und eine gute Hautverträglichkeit. Dementsprechend hat die WHO im Jahr 2010 einen Leitfaden für die lokale Herstellung von ABHs veröffentlicht, welche folgende Rezeptur des auf Ethanol-basierten Desinfektionsmittel vorsieht:

Ethanol 96 %	8333 ml
Wasserstoffperoxid 3 %	417 ml
Glycerol 98 %	145 ml
Gereinigtes Wasser	aufgefüllt auf 10000 ml

Aufgrund des erhöhten Bedarfes an Hände-Desinfektionsmitteln im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) und der hohen Anzahl an Anfragen zur Verwendung von unsteuertertem Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmittel ist mit einer hohen Zahl an Anträgen betreffend die Vergällung von Alkohol in Steuerlagern und Verwendungsbetrieben zu rechnen.

NEU:

Mit der kürzlich kundgemachten Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus (BGBl. II Nr. 121/2020) wurde nun auch für die elektronische Antragstellung Rechtssicherheit und eine weitere Verfahrensvereinfachung geschaffen. Bis 31. Mai 2020 ist die Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at unter anderem in folgenden Fällen zulässig:

- *Anträge auf Zulassung eines Sondervergällungsmittels gemäß § 17 Abs. 6 Alkoholsteuergesetz;*
- *Anträge auf Zulassung bzw. Änderung eines Freischeinens für Alkohol gemäß § 11 Alkoholsteuergesetz;*
- *Anträge auf Änderung oder Ergänzung von Bewilligungen von Alkohollagern gemäß § 32 Alkoholsteuergesetz.*

Wird ein Anbringen elektronisch eingereicht, ist das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben und sieben Jahre zu Beweis Zwecken aufzubewahren.

Das BMF hält fest (und kommuniziert an Zollämter und Apothekerkammer Österreich sowie die Wirtschaftskammer Österreich und die Landwirtschaftskammer Österreich), dass im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit und außergewöhnliche Situation keine Bedenken bestehen, dass die Zollämter nach § 17 Abs. 6 Alkoholsteuergesetz (AlkStG) folgende Vorgehensweise genehmigen:

- Vergällung des Ethanol durch Verwendungsbetriebe bzw. Steuerlager nach der oben angeführten WHO-Methode,
- steuerfreie Abgabe des derart vergällten Alkohol-Wassergemisches,
- die Vergällung nach WHO-Methode darf mit dem Tag der Antragstellung beim Postkorb corona@bmf.gv.at vom Betriebsinhaber selbst durchgeführt werden, jedoch sind

- bis zur Erteilung bzw. Ergänzung der Bewilligung und möglicherweise anders festgelegten Verpflichtungen jedenfalls folgende Aufzeichnungen zu führen:
 - Datum der Herstellung,
 - Rezeptur (inkl. Art und Menge des eingesetzten Vergällungsmittels),
 - eingesetzte Alkoholmenge in Liter reinem Alkohol,
 - der Menge des fertig hergestellten Desinfektionsmittels sowie.
 - die abgegebene Menge des Desinfektionsmittels.

Rechtlich nötig ist eine Anpassung der zugrundeliegenden Bewilligung durch:

- formlose elektronische Antragstellung des Verwendungsbetriebs/des Steuerlagers auf Ergänzung des Freischeins/der Bewilligung an den Postkorb corona@bmf.gv.at mit den Mindestangaben lt. Anhang (Antrag Vergällung Übergangslösung)
- mit dem Tag der Antragstellung an den Postkorb corona@bmf.gv.at darf nach vorstehender Methode das Desinfektionsmittel hergestellt und steuerfrei abgegeben werden.

Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit bestehen keine Bedenken, dass die Vergällung durch den Inhaber des Steuerlagers oder des Verwendungsbetriebes selbst durchgeführt wird. Die Zustimmung zu dieser Vorgehensweise gilt vorläufig bis Ende Mai 2020.

Hingewiesen wird auch auf zu beachtenden biozidrechtliche Bestimmungen. Informationen dazu finden Sie auf

<https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/chemikalien/ausnahmezulassung-desinfektionsmittel-.html>

<https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/chemikalien/anforderungen-alkohol-desinfektionsmittel.html>

Fragen dazu richten Sie bitte direkt an den Postkorb: biozide@bmk.gv.at.

Mit besten Grüßen

Akfm Klaus Schacherl, BA

